

2020/2021

Jahresbericht DUN



DUN



DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

INHALT

1.	Vorwort des Präsidenten	4
2.	Rückblick auf das Geschäftsjahr	6
2.1	Insgesamt existieren in der Schweiz 36 verschiedene Urheberrechtstarife – teilweise mit diversen Untertarifen	6
2.2	Wegen Corona-Aufführungsverbot kosten die Urheberrechtstarife knapp 14 Millionen weniger.....	9
2.3	Das erste Jahr nach jahrelangen Revisionsarbeiten des Urheberrechtsgesetzes	10
2.4	Bericht über die politischen Arbeiten	12
2.5	Der Vorstand	13
2.6	Mitgliederversammlung DUN: Auch virtuell.....	13
2.7	Neuigkeiten aus der Schiedskommission	13
3.	Tarifverfahren	14
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	14
3.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr	14
3.3	Genehmigte Tarife.....	21
3.4	Tarifverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	22
4.	Parlamentarische Vorstösse	23
5.	Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)	24
5.1	Gremien	25
5.1.1	Vorstand	25
5.1.2	Geschäftsführung	25
5.1.3	Revisionsstelle	25
5.1.4	Mitglieder	26
6.	Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr	27

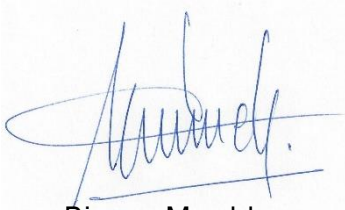
1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Auch im Geschäftsjahr 2021/2021 hat sich fast alles um Corona gedreht: Noch immer schütteln wir keine Hände, tragen Masken, noch immer finden unsere Sitzungen vorwiegend virtuell statt und noch immer müssen wir uns diversen Herausforderungen stellen. Noch immer leben wir ein bisschen im Ausnahmezustand. Und doch hat sich eine Art Alltag ergeben und die Impfung hat sicherlich eine Entspannung mit sich gebracht. Geblieben ist der wirtschaftliche Druck. Diesen Druck hat der DUN stark bei den Tarifverhandlungen zu spüren bekommen: Die Kunstschaaffenden hat die Pandemie arg gebeutelt und das Veranstaltungsverbot hat viele von ihnen in eine finanzielle Notlage gebracht. Umso wichtiger waren für sie daher die Einnahmen aus den Tarifen. Und diese sollten möglichst hoch ausfallen. Die Tarifverhandlungen waren streng und es wurde mit harten Bandagen gekämpft.

Aber das letzte Jahr war nicht nur für die Kulturbranche schwierig. Auch auf Nutzerseite waren viele Opfer abverlangt worden. Die Beherbergungs- und Gastrobranche brach ein, bestimmte Konsumbereiche waren lange eingeschränkt. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft sind zahlreich und die erwartete Konjunkturerholung ist dringend nötig. Die Nutzerseite war weder gewillt noch in der Lage, zu Gunsten der Kulturbranche «Corona-Zugeständnisse» zu machen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten macht sich der DUN gegen zusätzliche finanzielle Belastungen und ungerechtfertigte Tariferhöhungen stark. Wir haben darum mit viel Engagement und Entschlossenheit für die bestmöglichen Resultate zu Gunsten der Industrie, Wirtschaft, Bildung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen gekämpft.

Und das an allen Fronten: Noch nie mussten gleichzeitig so viele, so wichtige und so komplexe Tarife verhandelt werden. Wären die Verhandlungen nicht alle virtuell durchgeführt worden, so wäre schon allein aus zeitlichen Gründen eine Teilnahme des DUN gar nicht überall möglich gewesen. Die virtuellen Verhandlungen haben uns dafür auf anderen Ebenen gefordert. Aber immerhin hat die Digitalisierung einen gewaltigen und hoffentlich nachhaltigen Schritt nach vorne gemacht. Und Tariferhöhungen konnten wir grösstenteils verhindern... Gezeigt hat sich aber, dass eine Konvergenz der Tarife dringend nötig ist. In der globalen Welt kann nicht mehr jeder Tarif einzeln betrachtet werden, vielmehr sind sie miteinander verknüpft und führen zu Mehrfachbelastungen, die wir bekämpfen: Klassisches Beispiel ist das Lied, das auf diversen Geräten gespeichert wird – und für jeden Speichervorgang eine tarifliche Vergütung auslöst.

Neu fordern die Verwertungsgesellschaften eine weitere, zusätzliche Vergütung für dasselbe Lied, wenn es in der Cloud gespeichert wird. Für das Speichern in der Cloud von Geschäftsunterlagen ist wiederum eine GT 9-Vergütung geschuldet, zusätzlich zur Vergütung für das Ausdrucken desselben Dokuments (GT 8). Der DUN fordert darum, dass endlich das Gesamtbild berücksichtigt wird, statt alle die kleinen Einzelteile. Sicher ist, es gibt im nächsten Geschäftsjahr wieder viel zu tun für den DUN.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pierre Muckly', with a horizontal line underneath.

Pierre Muckly
Präsident

2. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

In diesem Geschäftsjahr waren mehrere der «grossen» Tarife gleichzeitig zu verhandeln. Dass alle diese Verhandlungen Corona-bedingt virtuell geführt werden mussten, hat zwar zu Zeitersparnis geführt – Anreisewege fielen weg – aber das Verhandeln war nicht minder anspruchsvoll. Zudem hat der DUN versucht, gerade während der Pandemie sich ganz besonders intensiv für seine Mitglieder einzusetzen, damit diese sich auf die besondere Situation konzentrieren konnten und zumindest in diesem Bereich entlastet wurden.

2.1 INSGESAMT EXISTIEREN IN DER SCHWEIZ 36 VERSCHIEDENE URHEBER-RECHTSTARIFE – TEILWEISE MIT DIVERSEN UNTERTARIFEN

Die Digitalisierung, aber auch neue Gesetzesbestimmungen führen dazu, dass immer mehr Nutzungen eine tarifliche Vergütung kosten. Aktuell gelten in der Schweiz insgesamt folgende 36 Tarife, teilweise unterteilt in Untertarife.

- Gemeinsamer Tarif 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme
- Gemeinsamer Tarif 2b: Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme
- Gemeinsamer Tarif 3a: Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik
- Gemeinsamer Tarif 3b: Bahnen, Flugzeuge, Reisebussen, Reklame-Lautsprecherwagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe
- Gemeinsamer Tarif 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen («public viewing»)
- Gemeinsamer Tarif 4: Leerträgervergütung
- Gemeinsamer Tarif 4i: Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien
- Gemeinsamer Tarif 5: Vermieten von Werkexemplaren
- Gemeinsamer Tarif 7: Schulische Nutzung
- Gemeinsame Tarife 8: Reprographie
 - o 8 I: Reprographie in öffentlichen Verwaltungen
 - o 8 II: Reprographie in Bibliotheken
 - o 8 IV: Reprographie in Reprographie- und Kopierbetrieben
 - o 8 VII: Reprographie in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich

- Gemeinsame Tarife 9: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum betrieblichen Eigengebrauch
 - o 9 I: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in öffentlichen Verwaltungen
 - o 9 II: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in Bibliotheken
 - o 9 VII: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich
- Gemeinsamer Tarif 10: Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen
- Gemeinsamer Tarif 11: Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen
- Gemeinsamer Tarif 12: Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasieren Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogramme
- Gemeinsamer Tarif 13: Nutzung von verwaisten Werken

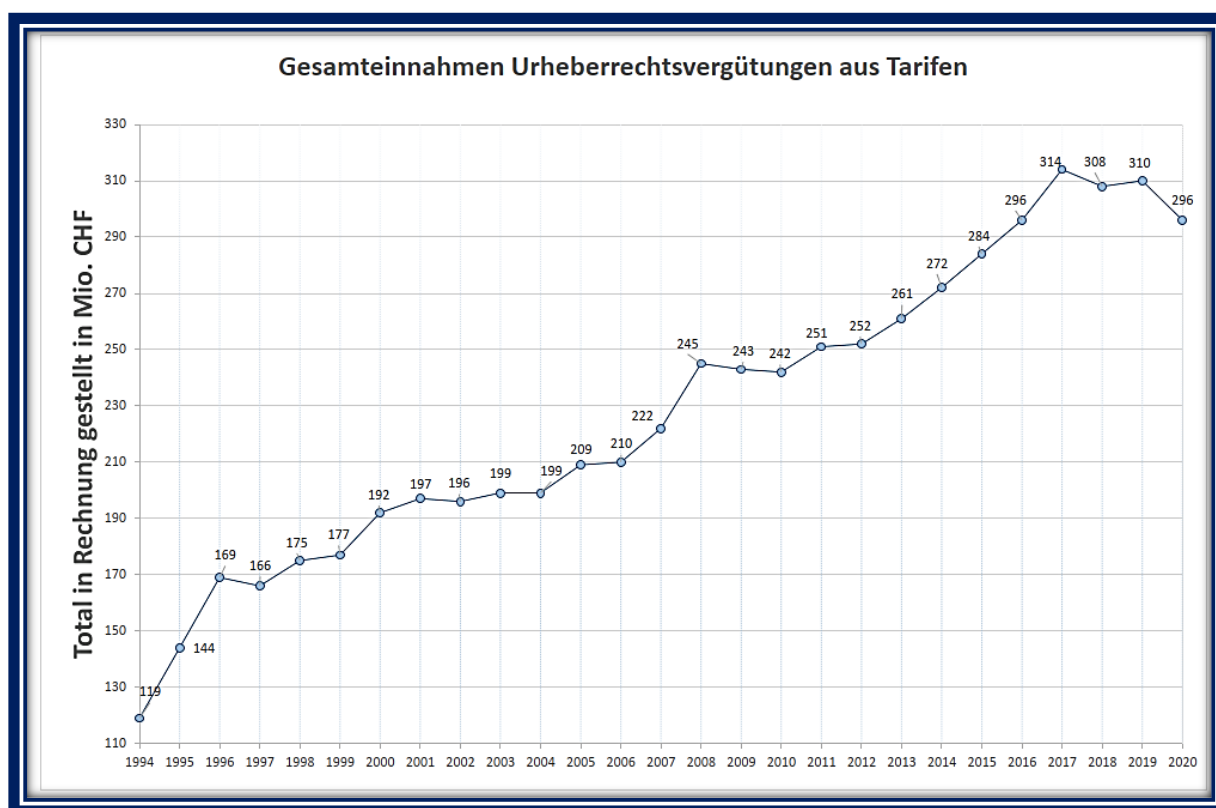
- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR
- Tarif A Fernsehen Swissperform: SRG
- Tarif A Radio Swissperform: SRG
- Tarif B: Musikvereinigungen und Orchestervereine
- Tarif C: Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften
- Tarif D: Konzertgesellschaften
- Gemeinsamer Tarif E: Filmvorführungen
- Gemeinsamer Tarif H: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
- Gemeinsamer Tarif Hb: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung
- Gemeinsamer Tarif HV: Hotel-Video
- Gemeinsamer Tarif K: Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater
- Gemeinsamer Tarif L: Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett
- Gemeinsamer Tarif Ma: Musikautomaten
- Tarif PA: Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)
- Tarif PI: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif PN: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

- Gemeinsamer Tarif S: Sender
- Tarif VI: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif VN: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung
- Gemeinsamer Tarif Y: Abonnements-Radio und -Fernsehen
- Gemeinsamer Tarif Z: Zirkus

2.2 WEGEN CORONA-AUFFÜHRUNGSVERBOT KOSTEN DIE URHEBERRECHTSTARIFE KNAPP 14 MILLIONEN WENIGER

Auch dieses Jahr hat der DUN wiederum alle von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Vergütungen für sämtliche Tarife zusammengetragen:

Insgesamt waren es **CHF 296.5 Millionen** und damit fast 14 Millionen weniger als im Vorjahr. Das ist aussergewöhnlich und natürlich primär auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Der Teil-Lockdown hatte für den Kulturbereich massive Auswirkungen, sämtliche Veranstaltungen fielen weg. So betragen die Einnahmen für den Kinotarif (Gemeinsamer Tarif E) im Jahr 2020 z.B. nur noch rund 40% der Einnahmen aus dem Vorjahr. Auch bei Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (Gemeinsamer Tarif Hb und Gemeinsamer Tarif H) wurde nur noch gut die Hälfte in Rechnung gestellt. Wenig überraschend ist auch der Rückgang beim Konzerttarif: Er kostete im Vorjahr noch fast CHF 30 Millionen Franken und im Jahr 2020 waren es dann nur noch rund CHF 11.8 Millionen. Beim Zirkustarif sank das Total sogar um 60%. Mehr wurde dafür beim Tarif für Radio- und TV-Abonnements Pay-TV verrechnet (Gemeinsamer Tarif Y: plus 80%). Ebenfalls eine Erhöhung gab es beim Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a: Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) sowie bei den Kopier- und Speichertarifen (Gemeinsame Tarife 8 und 9: rund CHF 1 Million), wobei Letztere aber vor allem wegen ausserordentlicher Auflösung von Rückstellungen für ausländische Gelder zustande kam. Es war für Nutzerschaft und Kulturschaffende auf jeden Fall ein ausserordentliches Jahr.



2.3 DAS ERSTE JAHR NACH JAHRELANGEN REVISIONSARBEITEN DES URHEBERRECHTSGESETZES

Das revidierte Urheberrechtsgesetz ist am 1.4.2020 in Kraft getreten. Die Vorarbeiten reichen bis ins Jahr 2012 zurück, als die damals zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) gründete. Jetzt bereits ein definitives und abschliessendes Fazit zum neuen URG zu ziehen, wäre verfrüht, aber folgende eingetretene Entwicklungen seien kurz aufgezeigt:

- Verwendung von **verwaisten Werken** (Art. 22b URG): Bereits am 1.1.2021 konnte dazu mit dem Gemeinsamen Tarif 13 (GT 13) ein neuer Tarif in Kraft treten. Allerdings stellt dies nur – aber immerhin – einen Teilerfolg dar: Verwaiste Werke, die sich in Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archiven oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befinden, dürfen jetzt genutzt werden. Dass der riesige Fundus an verwaisten Werken nun endlich zugänglich gemacht werden kann, ist auf jeden Fall zu begrüssen.
- Der GT 13 (Verwaiste Werke) regelt die folgenden Nutzungen: Offline (Vervielfältigen), Online (elektronisches Vervielfältigen, Zugänglichmachen), Wahrnehmarmachen und Senden. Wer ein verwaistes Werk nutzen will, meldet dies der ProLitteris in einem einfachen Meldeformular. Aber: Es werden aufgrund des Territorialitätsprinzips keine Lizenzen für Online-Nutzungen oder Nutzungen im Ausland erteilt. Damit wird faktisch ein Hochladen auf das Internet (Online-Nutzung) verunmöglicht, denn Geoblocking ist gerade für Gedächtnisinstitutionen in der Regel keine Option. Der DUN wird sich darum auch im nächsten Jahr stark machen für eine praktikable Lösung, denn das Problem der Nutzung von verwaisten Werken ist zu grossen Teilen noch immer ungelöst.
- **Bestandesverzeichnisse** (Art. 24e URG): Dass Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive in den Verzeichnissen kurze Auszüge aus ihren Werken verwenden dürfen, ohne dafür einen zusätzlichen Tarif bezahlen zu müssen, ist für die Erschliessung und Vermittlung eine hilfreiche neue Regelung, die auch bereits angewendet wird: Kataloge wurden verändert und z.B. mit Fotos angereichert. Auch wenn es keine «revolutionäre» Neuerung ist, so begrüssen wir auf jeden Fall diese Vereinfachung und deren Handhabe.

- **Lichtbildschutz** (Art. 2 Abs. 3^{bis} URG): Die befürchtete Abmahnwelle blieb glücklicherweise aus, vermehrte Gerichtsfälle oder massiver Missbrauch sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Der DUN hat dazu seine Mitglieder regelmässig informiert und ein umfassendes Positionspapier verfasst. Das Konzept des urheberrechtlichen Schutzes für Fotografien, denen aber an sich das Kriterium zum urheberrechtlichen Schutz fehlt, beurteilt der DUN immer noch als falsch und wird auch mehrheitlich von der Lehre kritisiert. Insbesondere der absolute Schutz beim Produktbild erachten wir als unsinnig. Eine höhere Rechtssicherheit, die der Artikel versprochen hat, machen wir wie erwartet nicht aus. Die Einführung der neuen Gesetzesbestimmung wurde in mehreren Tarifverfahren zum Anlass genommen, Erhöhungen zu verlangen, was aber bis jetzt abgewehrt werden konnte.

- **Video-on-Demand-Bestimmungen** (Art. 13 a und Art. 35a URG): Die Bestimmungen über das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken bzw. von Darbietungen in audiovisuellen Werken (Art. 13a und 35a) haben wir von Anfang an inhaltlich kritisiert. In den Tarifverhandlungen dazu, die im Berichtsjahr stattgefunden haben (neuer Gemeinsamer Tarif 14, GT 14), hat sich gezeigt, dass die Gesetzesbestimmungen auch in der Formulierung misslungen sind. Sie sind zu offen und unklar gehalten und erfassen dadurch Sachverhalte, die unserer Meinung nach nicht erfasst werden wollten/sollten. Gemäss Wortlaut könnte quasi jedes Bewegbild auf einer Homepage darunterfallen und auch Gedächtnisinstitutionen, die im Rahmen ihrer Archivierungspflicht Videos zugänglich machen, würden davon erfasst und müssten die Tarifvergütung bezahlen. Solche Nutzungen waren bei Erlass der Bestimmungen mit Sicherheit nicht gemeint, vielmehr sollte es um die klassischen VoD-Anbieter gehen, die dies als Geschäftsmodell betreiben. Das Tarifverfahren konnte schliesslich doch noch mit einer Einigung abgeschlossen werden, aber mehrere inhaltliche Fragen wurden einfach ausgeklammert bzw. für deren Beantwortung auf den Zivilweg verwiesen.

- **Erweiterte Kollektivlizenzen** (Art. 43a E-URG): Dass neuerdings eine Verwertungsgesellschaft in bestimmten Fällen auch die Verwertung von einer grösseren Anzahl von Werken wahrnehmen kann für Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen, die nicht von ihr vertreten werden, haben wir begrüsst, weil wir uns dadurch eine bessere Zugänglichkeit und eine Vereinfachung für Massendigitalisierungsprojekte erhofft haben. Bis jetzt hat sich diese Erwartung nicht bestätigt. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die Verwertungsgesellschaften das neue Instrument sehr zurückhaltend eingesetzt haben. Die Zurückhaltung scheint primär daran zu liegen, dass sie teilweise die Voraussetzungen für die ECL sehr restriktiv auslegen. Das beurteilen wir als falsch, denn gemäss der Botschaft sollte vielmehr «ein hohes Mass an Flexibilität» erreicht werden. Immerhin sind im Berichtsjahr mehrere Verhandlungen gestartet.

Die nächsten Jahre werden zeigen, wie sich die URG-Revision auswirkt. Sicher ist, dass aus Nutzersicht gelungen ist, Schlimmeres zu verhindern. Und gleichzeitig konnte erreicht werden, dass die Schweiz von der US-Watch gestrichen wurde.

2.4 BERICHT ÜBER DIE POLITISCHEN ARBEITEN

Der DUN hat im Berichtsjahr gegenüber dem Institut für Geistiges Eigentum auf Anfrage hin umfassend Stellung genommen zum Kommissionspostulat WBK-S (19.3421) **Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit**. Erste Erfahrungen mit dem neuen URG und Kritikpunkte wurden genannt, aber für einen fundierten Erfahrungsbericht war es noch zu früh. Auch die internationalen Entwicklungen konnten noch nicht berücksichtigt werden. Der Bericht zur Wirksamkeit des neuen URG des Bundesrates soll bereits Ende 2021 vorliegen.

Die Parlamentarische Initiative Nantermod (16.493) **Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen** hat einen langen Weg hinter sich: Eingereicht wurde sie am 14.12.2016 – lange vor der Pandemie – und schliesslich hat ihr im Berichtsjahr am 2.3.2021 der Nationalrat Folge gegeben. Der DUN unterstützt das Anliegen, dass keine tariflichen Vergütungen geschuldet werden für das private Fernsehen in Hotels und Spitalzimmern und befürwortet eine Gleichbehandlung mit dem TV-Konsum daheim, für den keine urheberrechtliche Vergütung geschuldet wird. Der DUN hat sich zusammen mit Hotellerie Suisse, Gastrosuisse, teilweise Hplus und anderen Organisationen dafür eingesetzt. Unbestritten bleibt, dass weiterhin Urheberrechtsvergütungen bezahlt werden für den Fernseher in der Hotellobby, das Radio im Spitalrestaurant oder andere Verwendungen in öffentlichen Räumen. Als Zweitrat wird sich der Ständerat mit dem Geschäft befassen.

Am 14.1.2021 legte der Bundesrat den Bericht in Erfüllung des Postulates 19.3956, Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 4. Juli 2019 zu **Urheberrechtsvergütung; Rechtslage und Praxis der Suisa** vor. Der DUN hat vorgängig, noch im letzten Geschäftsjahr, detailliert Stellung genommen. Es ging um die tarifliche Vergütung für den Musikkonsum in Geschäftsbüros und Dienstwagen gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a). Der Bericht hielt fest, dass einige Fragen wohl nur gerichtlich geklärt werden könnten, so z.B. ob die unternehmensseitige Bereitstellung eines Geräts schon eine urheberrechtlich relevante bzw. vergütungspflichtige Handlung sei und somit das Unternehmen für die Nutzung durch Arbeitnehmer vergütungspflichtig wäre und den Tarif bezahlen müsse. Der DUN klärt ab, ob ein solcher Musterprozess geführt werden sollte und bereitet sich gleichzeitig auf die nächsten Tarifverhandlungen vor. Der Gemeinsame Tarif 3a ist einer der «grossen» Tarife, für den im Jahr 2020 29.5 Millionen Franken in Rechnung gestellt wurden und der quasi alle DUN-Mitglieder betrifft.

2.5 DER VORSTAND

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu Sitzungen getroffen, die Corona-bedingt alle virtuell stattfanden. Auch der traditionelle Apéro nach der letzten Vorstandssitzung im Jahr wurde virtuell durchgeführt.

Im August wurde zudem ein Workshop zur Zukunft des GT8 und GT9 im digitalen Wandel für Vorstand und Geschäftsstelle abgehalten, ebenfalls virtuell. Es ging dabei primär um die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der betrieblichen Praxis bei Unternehmen, die ihre Prozesse digitalisiert haben. Diskutiert wurden Links und Kopien, die Ubiquität des Netzes und damit verbundene Zuordnungsprobleme sowie die Nutzung von Werken, die in freier Lizenz verfügbar sind, sowie solche, die durch künstliche Intelligenz generiert wurden.

Der Vorstand hat sich in seinen Sitzungen vor allem mit den verschiedenen Tarifverhandlungen befasst. Weiter hat er eine neue interne Richtlinie zu den Tarifverhandlungen bzw. der Teilnahme und Vertretung verabschiedet, welche definiert, wie vorgegangen wird, wenn Mitglieder, die sich durch den DUN vertreten lassen, in der Sache materiell uneinig sind bzw. wann Mehrheitsentscheide möglich sind und wann es Einigungsbeschlüsse braucht.

2.6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DUN: AUCH VIRTUELL

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 20. Oktober 2020 statt und musste wegen der Corona-Pandemie ebenfalls online durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl war dennoch erfreulich hoch. Die Vorstandsmitglieder wurden mit Ausnahme des zurücktretenden Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS) für eine weitere dreijährige Amtsperiode gewählt. Neu wurden zusätzlich Andrea Scheiber, Nationalbibliothek und Marcel Schori, Hotelleriesuisse gewählt.

2.7 NEUIGKEITEN AUS DER SCHIEDSKOMMISSION

Nachdem seit letztem Jahr Dr. iur Helen Kneubühler Dienst, Oberrichterin am Handelsgericht des Kantons Zürich die Schiedskommission präsidiert, hat nun auch das Gerichtssekretariat gewechselt. Die Stelle des Kommissionsekretärs wurde geteilt und neu auf zwei Personen aufgeteilt.

Inhaltlich beschäftigte sich die Schiedskommission im Jahr 2020 mit der Frage der Dauer der automatischen Verlängerungsklausel. Sie hält sich dabei an die Faustregel, dass die maximale Gültigkeitsdauer mittels automatischer Verlängerung nicht mehr als das Doppelte der ursprünglichen Gültigkeitsdauer betragen und ein Tarif höchstens zehn Jahre gültig sein darf.

3. TARIFVERFAHREN

3.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Da die Revisionsarbeiten des Urheberrechtsgesetzes abgeschlossen waren, konnte sich der DUN im Berichtsjahr vollumfänglich auf das Verhandeln der Urheberrechtstarife fokussieren. Hauptanliegen bleibt der Kampf gegen unverhältnismässige Erhöhungen und Mehrfachbelastungen. Zu Gunsten der Nutzer und Nutzerinnen fordert der DUN zudem, dass die wirtschaftliche Gesamtbelastung mitberücksichtigt wird.

Es fanden insbesondere folgende Tarifverhandlungen statt:

3.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

Gemeinsamer Tarif 4i –digitale Speichermedien (ab 1.7.2021)

Kein Tarif hat eine kürzere Geltungsdauer und wird häufiger verhandelt als der Gemeinsame Tarif 4i (GT 4i, der Digitaltarif für Smartphones, Tablets und andere Speichergeräte). Der GT 4i mit Geltung vom 1. Juli 2019 bis zum 30 Juni 2020 wurde von den Nutzerverbänden gekündigt, bevor er überhaupt in Kraft war. Grund für diese steten Verhandlungen sind primär die rasanten technischen Entwicklungen, aber auch die Preisveränderungen der Speichergeräte. Zudem ändert sich das Verhalten der Konsumenten und Konsumentinnen weg vom Download hin zum Streaming. Weiterer Punkt ist, dass die Betriebssysteme selber auf den Geräten immer mehr Speicherplatz beanspruchen.

Der DUN hat zusammen mit Swico und Swisstream einen neuen GT 4i mit Geltungsdauer vom 1. Juli 2021 bis zum 30 Juni 2022 verhandelt. Die Verhandlungen dazu waren anspruchsvoll und auch aus technischer Sicht schwierig – zudem wurde dieses Jahr die Situation durch Corona noch verschärft. Dennoch ist es den Nutzerverbänden gelungen, eine erneute Senkung der Vergütungen zu erreichen. Bei den Smartphones beträgt die Senkung zwischen 6 und 11%, bei den Tablets zwischen 9 und 30%. Für die jeweils unterste Kategorie (Speicherkapazität bis 16 GB) ist neu gar keine Vergütung mehr geschuldet. Für den GT 4i wurden im Jahr 2020 CHF 14.8 Millionen Franken in Rechnung gestellt.

Gemeinsamer Tarif 4i –digitale Speichermedien (ab 1.7.2022)

Bereits Anfang 2021 wurden die Verhandlungen schon wieder für den Folgetarif aufgenommen. Die Verwertungsgesellschaften wollten neu zusätzlich das Speichern auf externen Festplatten, PC- und Laptopfestplatten erfassen. Damit würde der Geltungsbereich des GT 4i massiv ausgeweitet. Die Verwertungsgesellschaften begründen dies damit, dass die Geräte heute multifunktionell seien und sich Laptops und Tablets – für Tablets ist bereits ein Tarif geschuldet – häufig kaum noch unterscheiden lassen und für dasselbe benutzt werden, was sie mit einer Studie belegen. Tatsächlich sind im restlichen Europa diese Geräte meist mit Urheberrechtsvergütung belegt. Auch diese Verhandlungen wurden hart geführt, aber am Ende des Geschäftsjahres konnte eine Einigung erzielt werden. Der DUN und die Nutzerverbände erreichten Folgendes:

- Die Desktop-Computer und USB-Sticks werden nicht tariflich erfasst und unterliegen keiner Vergütung.
- Nur diejenigen Festplatten werden erfasst, die tatsächlich für den Anschluss an Personal Computer bestimmt sind (keine Business-Nutzung).
- Die Vergütungen für Tablets sinken massiv.
- Die Vergütungen für Smartphones sinken.
- Es wird eine Einheitskategorie geschaffen (ausser für Leerträger in Geräten, die hauptsächlich die Speicherung und Wiedergabe von geschützten Werken und Leistungen auditiver Natur erlauben, wo die Vergütungen unverändert bleiben).
- Geräte mit kleiner Speicherkapazität kosten teilweise gar keine Vergütung.
- Für externe Festplatten wird eine Deckelung eingeführt.

Damit konnte auch im Vergleich zu Europa ein gutes Verhandlungsergebnis erreicht werden. Insbesondere wird begrüsst, dass die hohen Vergütungen für Tablets gesenkt werden konnten. Die Vergütung für Tablets in der obersten Kategorie kosten heute CHF 49.--, neu sollen sie noch CHF 6.50 kosten. Aber natürlich darf weiterhin nicht vergessen werden: Der Geltungsbereich wird stark ausgedehnt und die Verwertungsgesellschaften werden durch die Erfassung der neuen Geräte mehr Geld einnehmen.

Gemeinsamer Tarif 4c – Clouddienste (evtl. ab 1.7.2022)

Gemeinsam mit dem GT 4i verhandelten die Verwertungsgesellschaften eine neue Vergütung – die Vergütung für das private Speichern in der Cloud. Grund für diese neuen Verhandlungen ist folgende Aussage in der Botschaft zur Revision des Urheberrechtsgesetzes:

«...Das Speichern von Daten (u. a. geschützter Werke) auf einem ausgelagerten Server (der Anbieterin oder des Anbieters von Cloud-Diensten) stellt eine Verwendung des Werks zum Eigengebrauch dar (Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG). Cloud-Dienste gelten dabei als Dritte im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 URG, die ihren Benutzerinnen und Benutzern während der Vertragsdauer Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität zur Aufzeichnung auch geschützter Werke und Leistungen zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 URG sind von Artikel 20 Absatz 2 URG erfasst (und damit vergütungspflichtig)....»¹

Gemäss den Verwertungsgesellschaften sollen Anbieter erfasst werden, die den Konsumenten und Konsumentinnen entgeltlich oder unentgeltlich Speicherkapazität zur Verfügung stellen. Die Verhandlungen sind schwierig: Einerseits fehlen Marktdaten und Zahlen zu Geschäftsmodellen, so dass keine Tarifbasis besteht, andererseits erscheint das Erfassen von ausländischen Cloud-Anbietern nicht einfach. Ausserdem bezweifeln die Nutzerverbände, dass in der Cloud tatsächlich vorwiegend Lieder, Filme, Bücher und andere urheberrechtlich geschützte Werke gespeichert werden. Ob tatsächlich eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, erscheint unklar. Zudem würde die Schweiz mit einer solchen Vergütung eine Vorreiterrolle einnehmen. Am Ende des Berichtsjahres stehen die Verhandlungen noch am Anfang. Die Verwertungsgesellschaften streben ein Inkrafttreten per 1.7.2022 an.

¹ Botschaft zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu deren Umsetzung vom 22. November 2017, S. 618

Gemeinsamer Tarif 7 – schulische Nutzung (ab 1.1 2021)

Der Gemeinsame Tarif 7 regelt umfassend die schulische Nutzung und gilt noch bis Ende 2021. Auf Nutzerseite hat primär die EDK mit Unterstützung des DUN und anderen Nutzerverbänden verhandelt. Es ist gelungen, einen Einigungstarif für die Jahre 2022 bis 2026 auszuhandeln. Der neue GT 7 bleibt gleich teuer, wird aber klarer und ist strukturierter aufgebaut. Zudem konnten einige Probleme der Vergangenheit geklärt werden. Der bis Ende 2021 geltende GT 7 ist ein «Unding», 19 Seiten lang, unlogisch, unverständlich, teilweise widersprüchlich, teilweise schlicht falsch und ganz sicher für Laien wenig verständlich.

Der Tarif gilt für alle Schulen auf allen Stufen und damit für die obligatorische Schule, die nachobligatorische Bildung, die Schulen zur Weiterbildung inkl. Erwachsenenbildung. Auch die Privatschulen fallen darunter und sämtliche Organisationen, die regelmässig externe Personen unterrichten. Erfasst wird ein Sammelsurium an verschiedenen Nutzungen. Dazu gehören:

- Papierkopien: Vervielfältigen, Ausdrucken.... und internes Verbreiten von Aufsätzen, Fotos, Artikeln, Musiknoten, Buchauszügen...
- Digitalkopie: Vervielfältigen, Scannen, Speichern... von Aufsätzen, Fotos, Artikeln, Musiknoten, Buchauszügen und internes Verbreiten
- Speichern auf Datenträger, z.B. von Ausschnitten von Radio- und TV-Sendungen
- Vervielfältigen und internes Verbreiten von Medienspiegeln
- Vervielfältigen und internes Verbreiten von ganzen Sendungen, die aus Radio- und TV-Programmen aufgenommen wurden (sowohl durch Schulen als auch durch Dritte)
- Musikaufführungen durch Schüler oder Lehrpersonen

Hauptanliegen der EDK und damit der Nutzerschaft war und ist, eine möglichst umfassende Erlaubnis für sämtliche urheberrechtlichen Nutzungen im Rahmen der Schule zu schaffen. Diesem Ziel ist man einen Schritt nähergekommen, wobei allerdings nicht alle Probleme gelöst werden konnten:

Weiterhin wird nur das ausschnittweise Kopieren von Musiknoten erlaubt, was insbesondere im Digitalbereich an der Realität vorbei geht. Auch wurde noch keine Lösung gefunden für die leidige Situation, dass die Schulen über viele DVDs und Blu-ray-Disketten verfügen, aber kaum mehr über geeignete Abspielgeräte. Eine Digitalisierung und ein einfaches Zugänglichmachen werden angestrebt, möglicherweise könnte dies mittels einer erweiterten Kollektivlizenz erreicht werden. Der GT 7 ist ein gewichtiger Tarif, im Jahr 2020 wurden dafür 11.5 Franken Millionen in Rechnung gestellt.

Gemeinsamer Tarif 5 – Bibliothekstarif (ab 1.1.2022)

Der GT 5 regelt das Vermieten von Tonträgern, Tonbildträgern, Büchern und anderen Textwerken und richtet sich damit an Bibliotheken und die wenigen noch existierenden Videotheken. Als Teil der Bildungsinstitutionen sollten eigentlich die Bibliotheken bzw. die Nutzungen in den Bibliotheken unter den Bildungstarif (GT 7, schulische Nutzung) fallen – eine Forderung, welche der Bibliotheksverband Bibliosuisse schon lange stellt. Dieses Jahr sind wir einen grossen Schritt weitergekommen. Zwar scheiterte die Integration aus formalen Gründen, dafür wurde aber eine andere Lösung gefunden. Der GT 5 existiert weiter, aber für alle Bibliotheken der Kantone und Gemeinden gilt:

- Das aufwändige Erhebungs- und Meldeverfahren entfällt.
- Der geschuldete Betrag bleibt während der gesamten Tarifdauer unverändert (Pauschalbetrag).
- Die Kantone als Trägerinstitutionen der Bibliotheken zahlen die Vergütungen anstelle der einzelnen Bibliotheken.
- Die gesamte Rechnungsstellung läuft über die EDK.
- Es werden nicht nur die Vergütungen gemäss GT 5, sondern auch diejenigen des GT 8 und des GT 9 (Kopier- und Speichertarife) bezahlt.

Aufgrund der neuen Gesetzesbestimmung (Art. 60 Abs. 4 URG), welche bestimmt, dass das Vermieten von Werkexemplaren durch Bibliotheken tariflich zu begünstigen ist, konnte zudem erreicht werden, dass die ursprünglich verfügte Erhöhung um einen Drittel wegfällt. Auch das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht in dieser Sache konnte vergleichsweise gelöst werden, womit ein lange andauernder Zwist zwischen Bibliotheken und ProLitteris beigelegt wurde.

Gemeinsame Tarife 8 und 9 - Kopier- und Speichertarife» (ab 1.1 2022)

Keine Tarife sorgten in der Vergangenheit für so viel Ärger und Unverständnis wie die Kopier- und Speichertarife (Gemeinsame Tarife 8 und 9, GT 8 und GT 9). Mit den Tarifen wird das Kopieren von Zeitungsartikeln, Fotos, Buchkapiteln und anderen geschützten Werken zur internen Information und Dokumentation vergütet. Das Gesetz erlaubt diese Nutzungen, ohne dass vorher der Autor, die Journalistin, der Fotograf oder der Verlag um Erlaubnis gefragt werden muss. Das ist praktisch, kostet aber eine Vergütung, welche in diesen Tarifen bestimmt wird. Der Tarif gilt für folgende Nutzungen:

- Papierkopien: Vervielfältigen, Ausdrucken...und internes Verbreiten von Kopien
- Digitalkopien: Vervielfältigen, Scannen, Speichern und internes Verbreiten bzw. Zugänglichmachen von elektronischen Kopien
- Presse- bzw. Medienspiegel: Vervielfältigen und internes Verbreiten

Heute sind die Grundsätze der GT 8 und 9 gerichtlich geklärt, weitestgehend anerkannt und nicht mehr bestritten. Als sogenannte Massentarife betreffen die Tarife sämtliche Arten von Organisation und damit alle DUN-Mitglieder. Sie werden unterteilt in folgende Sektoren: Verwaltung, Bibliotheken, Papierkopien Copyshops sowie Unternehmen (Industrie, Gewerbe und Dienstleistung).

Die Tarife selber sind in Wortlaut und Aufbau kompliziert, veraltet, teilweise widersprüchlich und manchmal schlicht falsch: Tatsächlich sind sie für die meisten Lesenden unverständlich. Der DUN kritisiert dies schon lange und begrüsst darum, dass die ProLitteris die Verhandlungen zum Anlass genommen hat, den Tarifwortlaut komplett zu überarbeiten. Gemeinsam mit dem DUN wurde ein klares, verständliches und strukturiertes Dokument geschaffen.

Schwieriger wurde es bei den Vergütungen. Das geltende Vergütungsmodell sieht eine Pauschale pro Mitarbeiterkategorie vor, basierend auf einem Preis von 3.5 Rappen pro Kopie, einer angenommenen Anzahl Vervielfältigungen und dem Anteil geschützter Werke, die vervielfältigt werden. Insgesamt ergibt dies für den GT 8 einen Pauschalbetrag gemäss Mitarbeiterkategorie je nach Branche; Grossorganisationen bezahlen anhand ihrer konkreten Gesamtkopiermenge. Für den GT 9 ist ein simpler 75%-Zuschlag auf der GT-8-Vergütung geschuldet.

Dieses System ist nicht einheitlich, historisch gewachsen und im Streitfall wäre zumindest beim GT 9 die Angemessenheitsprüfung für die Schiedskommission wohl schwierig.

Die ProLitteris hat darum ein komplett neues Modell vorgeschlagen, welches einige bedenkenswerte Ansätze aufwies. Am Schluss hat aber die Zeit für eine vertiefte Verhandlung eines solchen Modells gefehlt.

Der DUN hat vorgebracht und belegt, dass die Papierkopien abgenommen haben. Aber auch elektronisch wird weniger kopiert. Ein Grund ist die jederzeitige Verfügbarkeit der Informationen (Streaming-Zeitalter) und mit Sicherheit haben sich die Arbeitsweisen nachhaltig verändert. Da die Nutzungen abgenommen haben, hat der DUN auch eine Senkung der Vergütungen verlangt. Sollte das Berechnungsmodell geändert werden, so fordert der DUN ein einfaches und klares Modell, die Beibehaltung der Freigrenzen und die Einführung einer Deckelung zur Verhinderung von massiven Erhöhungen. Ein Systemwechsel darf kein Vorwand für eine Vergütungserhöhung sein.

Schliesslich haben sich die Parteien geeinigt, die geltenden Tarife unverändert ein Jahr verlängern zu lassen und gleichzeitig die Verhandlungen für die Tarife ab 1.1.2023 weiterzuführen.

Gemeinsamer Tarif 14 –Video on Demand (ab. 1.1 2022)

Weit weniger schnell ging es beim Video-on-Demand-Tarif. Auch hier ist eine neue Gesetzesbestimmung der Ursprung der Verhandlungen: Art. 13a und Art. 35a URG bestimmen, dass für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken auf Internetplattformen eine kollektive Vergütung geschuldet ist. Die Vergütung wird beschränkt auf Schweizer Filme und auf Filme aus Ländern, die ebenfalls einen solchen kollektiven Vergütungsanspruch vorsehen. Zudem gilt eine Reihe von Ausnahmen (z.B. persönliche Verwertung, Firmenportraits, Werbefilme, (journalistische) Dienst- oder Auftragswerke (von Sendeunternehmen), verwaiste Werke...). Der DUN hat die beiden neuen Artikel im Gesetzgebungsprozess bekämpft – wir haben Mehrfachbelastungen befürchtet – blieb aber erfolglos.

Diese Tarifverhandlungen waren in der Sache schwierig, sehr aufwändig und wurden zumindest teilweise chaotisch geführt. Was ursprünglich als «Netflix-Tarif» gedacht war, wurde plötzlich massiv ausgeweitet und es galt für die Nutzerverbände sicherzustellen, dass nicht jedes Bewegtbild auf jeder Homepage als vergütungspflichtiges Video-on-Demand-Angebot gilt.

Die Tarifverhandlungen konnten nach über zehn Sitzungen schliesslich doch mit einer Einigung abgeschlossen werden. Erfasst werden nun aber auch Angebote der kulturellen Gedächtnisinstitutionen wie Museen und Bibliotheken. Der DUN vertrat an sich die Meinung, dass nur wer ein VOD-Geschäftsmodell betreibt, unter den Tarif fallen sollte. Zu diskutieren gaben auch die teilweise ausufernden und wirtschaftsfremden Meldemodelle, welche die Verwertungsgesellschaften forderten. Der Einigungsentwurf sieht nun Vergütungssätze von 5.0% für die Urheberrechte und 1.9% für die verwandten Schutzrechte auf den Einnahmen vor, Free-Vod-Angebote der kulturellen Gedächtnisinstitutionen werden nach einem speziellen Schlüssel vergütet. Bestimmte materielle Fragen blieben jedoch ungeklärt und müssten bei Bedarf zivilrechtlich geklärt werden. Der neue Tarif soll per 1.1.2022 in Kraft treten, eine rückwirkende Inkraftsetzung konnte verhindert werden.

3.3 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr wiederum mehrere Tarife.

- Gemeinsamer Tarif 10 (GT 10): Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen, Beschluss vom 9. November 2020, gültig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 (maximale Verlängerung bis 31.12.2030)
- Gemeinsamer Tarif 11 (GT 11): Nutzung von Archivaufnahmen von Sendunternehmern, Beschluss vom 10. November 2020, gültig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 (maximale Verlängerung bis zum 31. Dezember 2026)
- Gemeinsamer Tarif 13 (GT 13): Nutzung von verwaisten Werken, Beschluss vom 26. November 2020, gültig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 (maximale Verlängerung bis zum 31.12.2026)
- Gemeinsamer Tarif Z (GT Z): Zirkus, Beschluss vom 7. Dezember 2020, gültig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
- Gemeinsamer Tarif 4i (GT 4i): Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien, Beschluss vom 3. Mai 2021, gültig vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 (maximale Verlängerung bis zum 30. Juni 2024, aber bereits gekündigt per 30.6.2022)
- Gemeinsamer Tarif 12 (GT 12): Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen, Beschluss vom 10. Mai 2021, rückwirkend gültig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 /maximale Verlängerung bis 31. Dezember 2029

3.4 TARIFVERFAHREN VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND BUNDESGERICHT

Gemeinsamer Tarif 5 - Bibliothekstarif (2019 bis 2021)

Ein langer Streit konnte beendet werden. Der Gemeinsame Tarif 5 (GT 5) regelt die Vergütung für das Vermieten von Tonträgern, Tonbildträgern und Büchern und richtet sich damit an Bibliotheken und Videotheken. Neu sollen ab 1.1.2019 auch auf Pauschalen (Mitgliederabonnemente, Jahrespauschale, Einschreibengebühren und anderes) bei gemeinnützigen Bibliotheken eine Vergütung zu bezahlen sein, obwohl gemäss Gesetz das Verleihen von Werken tarifbefreit ist. Diese Frage wollte Bibliosuisse vor Bundesverwaltungsgericht klären lassen. Gleichzeitig wurden aber auch die Verhandlungen mit ProLitteris weitergeführt. Bibliosuisse und ProLitteris konnten sich zusammen mit EDK und DUN auf eine Kompromisslösung einigen, so dass die Beschwerde zurückgezogen und das Beschwerdeverfahren abgeschlossen wurde. Weiterhin gilt, dass auf öffentlich-rechtlichen Einschreibengebühren der Hochschulen keine Vergütungspflicht besteht.

Gemeinsamer Tarif 12 – Replay-TV (2017 bis 2019)

Der GT 12 wurde ursprünglich als Einigungstarif eingereicht, allerdings stellten 23 Sendeunternehmen einen Antrag auf Gewährung der Parteistellung, der sowohl von der Schiedskommission wie auch vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt wurde. Die Sendeunternehmen haben dies mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen, aber auf gemeinsames Begehren hin wurde das Verfahren mehrmals sistiert, um die Verhandlungen zum Folgetarif nicht zu belasten. Schliesslich erliess das Bundesgericht am 16. Februar 2021 einen Abschreibungsentscheid.

Verfahren BGÖ

Noch immer hängig ist das Verfahren um die Frage, ob die Schiedskommission als Behördenkommission oder doch als Gericht gelte. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 9. April 2020 entgegen der bisherigen Praxis die Gerichtsstellung verneint. Damit würde die ESchK dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen und müsste unter bestimmten Umständen Zugang zu Daten – in diesem Fall zu den Tarifunterlagen – gewähren. Die Schiedskommission bzw. das EJPD hat gegen diesen Entscheid wegen seiner grundlegenden Bedeutung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht.

Der DUN hat im Berichtsjahr die möglichen Folgen eines Entscheids - falls das Bundesgericht den Entscheid bestätigen sollte und die ESchK als Behördenkommission gilt – an einer Videokonferenz mit den Direktoren der Verwertungsgesellschaften thematisiert. Sie sind übereingekommen, dass künftig vertrauliche Daten und Geschäftsgeheimnisse von den Verwertungsgesellschaften am besten gar nicht oder nur geschwärzt bei der ESchK eingereicht werden sollten. In gewissen Fällen könnte aber eine erhöhte Transparenz auch von Vorteil sein.

4. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr primär mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

19.3956 - Postulat

Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa

Eingereicht von Kommission für Rechtsfragen NR

Einreichungsdatum 4.7.2019

Eingereicht im Nationalrat

Antwort Bundesrat Annahme beantragt (4.9.2019)

Stand der Beratung angenommen (10.9.2019)

Bericht Urheberrechtsvergütung; Rechtslage und Praxis der Suisa, Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses (14.1.2021)

19.3421 - Postulat

Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit

Eingereicht von Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR

Einreichungsdatum 29.04.2019

Eingereicht im Ständerat

Antwort Bundesrat Annahme beantragt (29.5.2019)

Stand der Beratung angenommen (4.6.2020)

Bericht folgt

16.493 - Parlamentarische Initiative

Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen

Eingereicht von Nantermod Philippe, FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum 14.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratung Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat (Folge gegeben am 3.3.2021)

5. DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt – sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und Verwertungsgesellschaften wahr. Dem DUN gehören namhafte Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

Kontakt:

Dachverband der Urheber- und
Nachbarrechtsnutzer DUN
Thunstrasse 82
Postfach 1009
3000 Bern 6
Tel: 031 356 70 70
Fax: 031 351 00 65
info@dun.ch
www.dun.ch

5.1 GREMIEN

5.1.1 VORSTAND

Präsidium

Pierre Muckly, SWICO, Zürich

Mitglieder

Doris Anthenien Häusler, Swissmem, Zürich

Andreas Barfuss, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Houssein Nouredine, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

Alexander Schmid, Swisstream, Zürich

Marcel Schori, Hotelleriesuisse, Bern

Andrea Ruth Schreiber, Schweizerische Nationalbibliothek

Ausschuss Lobbying

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern (Leitung)

Houssein Nouredine, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern)

5.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicole Emmenegger, Advokatur Markwalder Emmenegger, Bern

5.1.3 REVISIONSSTELLE

Keel Treuhand AG, Bolligen

5.1.4 MITGLIEDER

A

Argus der Presse AG, Zürich

B

Bibliosuisse, Aarau

C

Christkatholische Kirche der Schweiz, Biel
Coop Genossenschaft, Basel
CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Bern

E

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Bern

G

Gastrosuisse, Zürich
Gebrüder Knie – Schweizer National-Circus AG, Rapperswil
Good News Productions AG, Zürich

H

Hotelleriesuisse, Bern
H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

K

Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS, Zürich

M

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), Zürich

P

Post CH AG, Bern

R

Rat der Eidg. Technischen Hochschulen, Zürich
Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Zürich

S

Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel
Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel
Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK), Bern
Schweizerische Nationalbibliothek, Bern
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern
Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, Zürich
Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich
Suissedigital, Bern
SWICO, Zürich
Swissmem, Zürich
Swisststream, Zürich
Swissuniversities, Bern

V

Verband Schweizer Privatradios VSP, Bern
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

6. AUSBLICK AUF DAS NÄCHSTE GESCHÄFTSJAHR

Die Pandemie hat gezeigt, dass der DUN seine Arbeit und Unterstützung der Mitglieder weitgehend auch virtuell tätigen kann. Sogar die Tarifverhandlungen können online geführt werden. Ob und inwiefern dies im nächsten Jahr weiterhin so geschehen wird, kann der DUN nur teilweise beeinflussen. Sicher ist, dass auch im nächsten Jahr wieder gewichtige Tarifverhandlungen anstehen. Die Erneuerung der Kopier- und Speichertarife wurde auf nächstes Geschäftsjahr verschoben. Der DUN wird dezidiert fordern, dass die Erneuerung nicht zu einer automatischen Erhöhung führt und insbesondere, dass den neuen Arbeitsmodellen und der neuen Realität Rechnung getragen wird.

Aber auch die klassischen Leerträgertarife – ursprünglich für das Kopieren von Liedern auf Kassetten ins Leben gerufen – werden den DUN stark in Beschlag nehmen. Die Liste der Vergütungsgeräte ist lang: Aktuell umfasst sie das Kopieren auf all diesen Medien:

Leere Audio- und Videokassetten, Minidiscs, DAT, CD-R/RW Audio, CD-R/RW data, beispielbare DVD, mp3-Walkman, mp3-Jukebox (sowie solche mit entsprechenden Kompressionsverfahren), iPod oder Audio-Harddiscrecorder und andere auditive Speichergeräte, Satelliten-Receiver mit eingebauter Harddisc, Set-Top-Boxen mit eingebauter Harddisc, TV-Geräte mit eingebauter Harddisc, DVD-Recorder mit eingebauter Harddisc, Digital Video Recorder (DVR) und Personal Video Recorder (PVR) mit eingebauter Harddisc oder Multimediaserver und andere audiovisuelle Speichergeräte, Smartphones und Tablets.

Neu wird per 1. Juli 2022 das Speichern auf tragbare Personal Computer (Laptops) sowie externe Festplatten, einschliesslich SSD-Festplatten, die für den Anschluss an Personal Computer bestimmt sind, dazu kommen. Nach dem Wunsch der Verwertungsgesellschaften soll künftig zusätzlich das Speichern in der Cloud einen Tarif kosten. Beinahe im Jahresrhythmus werden dazu neue technisch und rechtlich komplexe Verhandlungen geführt. Auch wenn es in der näheren Vergangenheit bei diesen Tarifen stets gelungen ist, Preissenkungen zu erreichen, so ist dennoch fraglich, ob das System für die Zukunft wirklich noch das richtige ist oder ob es langsam an seine Grenzen stösst.

Der DUN wird also auch im nächsten Geschäftsjahr gefordert sein. Angestrebt wird die Teilnahme an möglichst vielen Tarifverhandlungen, um so die Interessen der Nutzerschaft bestmöglich und koordiniert wahrzunehmen. Zusätzlich werden wir fokussieren auf die Umsetzung der Revision des URG und uns mit den erweiterten Kollektivlizenzen und auch mit der Wissenschaftsschranke befassen. Hauptziel bleibt, sich zu Gunsten von Wirtschaft, Industrie, Bildung und kulturellen Gedächtnisinstitutionen gegen unangemessene finanzielle Mehrbelastungen zu wehren.